

# Wissen, wer wirklich wo wohnt: Handlungsfelder gegen Scheinanmeldungen ausschöpfen

Beschluss  
der CDU-Fraktion Berlin  
14. Juni 2026

# **Wissen, wer wirklich wo wohnt: Handlungsfelder gegen Scheinmeldungen ausschöpfen**

Der Senat wird aufgefordert,

1. eine Bundesratsinitiative zur Anpassung des Bundesmeldegesetzes (BMG) anzustoßen, die einen Abgleich von Daten von Seiten der Meldebehörde mit Daten anderer Behörden ermöglicht und die in § 54 Abs. 2 BMG geregelten Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände dahingehend ergänzt, dass auch ordnungswidrig handeln solle, wer sich nach dem BMG unter einer Adresse meldet, ohne dass er tatsächlich dort wohnt (Scheinanmeldung);

2. Im Falle der Anpassung des BMG dahingehend, dass der Abgleich von Daten von Seiten der Meldebehörde mit Daten anderer Behörden ermöglicht wird, eine Vorlage zur Beschlussfassung einzubringen, mit der das Wohnungsaufsichtsgesetz (WoAufG Bln) und das Zweckentfremdungsverbot-Gesetz (ZwVbG) jeweils dahingehend geändert werden, dass den Bezirksämtern die Befugnis eingeräumt wird, die von ihnen nach dem WoAufG Bln und nach dem ZwVbG erhobenen Daten an die Meldebehörden zu übermitteln.

## **Begründung**

In Berlin ist die Praxis so genannter Scheinmeldungen weit verbreitet. Solche liegen vor, wenn sich Personen unter einer Adresse bei der Meldebehörde anmelden, ohne dort tatsächlich zu wohnen. Diese Scheinmeldungen haben häufig einen kriminellen Hintergrund: sie werden nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden zur Erschleichung staatlicher Leistungen sowie zur Erleichterung von Straftaten genutzt und erschweren erheblich die Arbeit der Polizei und der Ordnungsbehörden. Schuldner wollen Zahlungsverpflichtungen entgehen, Unterhaltsverpflichtete ihren Unterhaltspflichten, Kriminelle der polizeilichen Verfolgung. Betrüger nutzen Scheinmeldungen, um ein Girokonto zu Betrugszwecken zu öffnen. In nicht wenigen Fällen wird widerrechtlich für Kinder, die sich dauerhaft außerhalb Deutschlands aufhalten, Kindergeld und Wohngeld kassiert. Dadurch geraten auch immer wieder Unbeteiligte, unter deren Adresse Kriminelle sich angemeldet haben, in polizeiliche Ermittlungen.

Hintergrund dessen ist, dass die Erlangung einer (falschen) Meldeadresse etwa den Bezug von Sozialleistungen oder die Eröffnung eines Bankkontos ermöglicht.

Voraussetzung der melderechtlichen Anmeldung ist die Vorlage einer so genannten Wohnungsgeberbestätigung, mit der der Wohnungsgeber den Einzug der meldepflichtigen Person gegenüber der Meldebehörde bestätigt. Solche Wohnungsgeberbestätigungen können zum Zwecke der Scheinanmeldung entweder vollständig gefälscht vorgelegt werden oder ein für eine existierende Wohnung berechtigter Wohnungsgeber macht bewusst falsche Angaben und ermöglicht so unter der Adresse seiner Wohnung die Anmeldung eines Wohnsitzes für eine Person, die dort tatsächlich nicht wohnt.

Scheinanmeldungen werden dadurch möglich, dass der Anmeldende entweder eine gefälschte Bestätigung vorlegt oder ein realer Wohnungsgeber hierin falsche Angaben macht, um eine Anmeldung des Anmeldenden unter einer Adresse zu ermöglichen, ohne dass dieser dort wohnt.

1. Das Vorlegen einer gefälschten Wohnungsgeberbescheinigung ist bereits als Urkundenfälschung strafbar.

Das Zurverfügungstellen einer Wohnungsgeberbestätigung, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung nicht beabsichtigt ist, ist nach dem (BMG) eine Ordnungswidrigkeit und mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro bewehrt. Dies betrifft jedoch nur den vermeintlichen Wohnungsgeber. Von den Bußgeldvorschriften nicht hinreichend erfasst ist der Anmeldende, der eine falsche Bestätigung bei der Meldebehörde vorlegt, um eine Scheinanmeldung für sich zu ermöglichen. Hier besteht Nachschärfungsbedarf, um kriminellen Machenschaften entgegenzuwirken. Da dies in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers fällt, ist eine Bundesratsinitiative erforderlich.

Um aber überhaupt überprüfen zu können, ob eine Anmeldung nur zum Schein vorgenommen wird, ist es erforderlich, den Meldebehörden die Befugnis einzuräumen, die Daten der ihnen vorgelegten Wohnungsgeberbestätigungen mit den Daten anderer Behörden oder Verwaltungseinheiten abzugleichen und so auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.





Eine Befugnis der Meldebehörden zur Datenerhebung bei anderen Behörden sieht das BMG allerdings derzeit in hinreichendem Umfang nicht vor. Zur Ermöglichung eines entsprechenden Datenabgleichs ist daher zunächst der Bundesgesetzgeber gefragt – was die Bundesratsinitiative adressiert.

2. Sinnvoll ist insoweit ein Abgleich mit den von den Bezirksämtern in ihrer Funktion als Wohnungsaufsichtsbehörde nach dem Wohnungsaufsichtsgesetz (WoAufG Bln) oder dem Zweckentfremdungsverbot-Gesetz (ZwVbG) erhobenen Daten über Eigentümer, Größe, Anzahl der Bewohner, Nutzungsart und Mietverhältnisse. Nur so lässt sich für die Meldebehörde die Richtigkeit der Angaben der Wohnungsgeberbestätigung verifizieren.

Spiegelbildlich zur Anpassung des BMG ist dafür die Schaffung einer Befugnis zur Datenübermittlung an die Meldebehörde im WoAufG Bln und im ZwVbG erforderlich.

## **CDU-Fraktion Berlin**

Preußischer Landtag | 10111 Berlin

-  Telefon: (030) 23 25 21 15
-  Telefax: (030) 23 25 27 65
-  [mail@cdu-fraktion.berlin.de](mailto:mail@cdu-fraktion.berlin.de)
-  [www.cdu-fraktion.berlin.de](http://www.cdu-fraktion.berlin.de)